

# Merkblatt Hundeverbot und Ausnahmebewilligung Assistenzhund

gültig ab 23. Oktober 2025 (Version 2025)

Als Bestandteil des Mietvertrags regelt die jeweils gültige Ausgabe der GBL-Hausordnung in Artikel XI. die Tierhaltung. Die Haltung von Hunden ist in den Wohnungen bzw. Mietobjekten der GBL untersagt. Ausgenommen sind in begründeten und belegbaren Ausnahmefällen Blindenhunde und Hunde, die im öffentlichen Dienst eingesetzt und dementsprechend ausgebildet sind, namentlich Polizei- und Lawinensuchhunde.

Aufgrund folgender Kriterien kann der Vorstand Ausnahme- bzw. Sonderbewilligungen von Anträgen zur Haltung von Assistenz- und Therapiehunden in der GBL genehmigen, sofern eine schwerwiegende ärztlich bescheinigte Beeinträchtigung vorliegt:

## **Generell**

1. Blindenführhunde (mit IV-Anerkennung)

**Prüfung im Einzelfall für ausgebildete Hunde der** Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil

2. Autismusbegleithunde aus der «Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil»
3. Assistenzhunde der «Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil» bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

**Prüfung im Einzelfall für ausgebildete Hunde durch anerkannte und geprüfte Assistenzhundeschule)**

4. Epilepsiewarn- und Epilepsieanzeigehund sowie Diabetikerwarnhunde.

## **Bewilligungskriterien für Assistenz- und Therapiehunde**

Eine mögliche Ausnahme- bzw. Sonderbewilligung ist nur nach erhaltenem schriftlichem Antrag und einem Vorgespräch mit Geschäftsführung, GBL-Sozialberatung und den Antragsstellenden möglich. Der schriftliche Antrag ist von der Sozialberatung anhand folgender Kriterien zu überprüfen:

- Begründeter schriftlicher Antrag mit Arztbericht, Angabe zu Hunderasse und Hundeschule vor der Anschaffung.
- Einwilligung der Zusammenarbeit mit der GBL-Sozialberatung zur Überprüfung der Unentbehrlichkeit sowie schwerwiegenden Beeinträchtigung. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zugunsten der GBL-Sozialberatung, falls diese weitere Abklärungen als notwendig erachtet.
- Maximal ein Assistenz- oder Therapiehund pro Haushalt.
- Einschränkung der Hunderasse nach Vorgabe der GBL zum Zeitpunkt der möglichen Sonderbewilligung.
- Für Welpen und Sozialhunde werden keine Bewilligungen gewährt.
- Bereitschaft für Kennzeichnung des Hundes, analog dem Blindenführhund.
- Der/die Hundehalter/in verpflichtet sich, seinen/Ihren Hund in den allgemeinen Räumen wie Treppenhaus, Lift, etc. und auf dem Areal der GBL ausnahmslos an der Leine zu führen sowie den Hund nicht in allfälligen Brunnen der GBL-Siedlung zu baden.

### **Ausnahme- bzw. Sonderbewilligung und Massnahmen bei Nichteinhaltung**

Die Sozialberatung erstellt über die Kriterien einen Bericht und in Zusammenarbeit mit dem Leiter Bewirtschaftung und dem Geschäftsführer eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zu Händen des Vorstands.

Die Bewilligung wird nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand erteilt oder verweigert. Sie kann zeitlich beschränkt erteilt und von der Einholung eines weiteren Arztberichtes abhängig gemacht werden. Dieser Entscheid ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Mit Erteilung der Bewilligung verpflichtet sich der/die Antragsteller/in, bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht, bei wiederholten und ausgewiesenen Reklamationen von Nachbarn über die Hundehaltung, bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Nachbarn oder bei Sicherheitsvorfällen mit Nachbarn, zum Verzicht auf die Sonderbewilligung zur Haltung eines Assistenz- oder Therapiehundes und zur Weggabe des Hundes innert angesetzter Frist.

Nach Ablauf dieser Frist und erfolgloser Abmahnung durch die GBL, kann der Vorstand gestützt auf Art. 12 der Statuten den Ausschluss aus der Genossenschaft und die anschliessende Kündigung der Wohnung beschliessen.

### **Genehmigung**

Dieses Merkblatt wurde an der Vorstandssitzung vom 23. Oktober 2025 genehmigt und gilt in Ergänzung zur Hausordnung Artikel XI. Absatz 1 und ist damit Teil der Hausordnung.